

Stadt Fürth Sitzungsdienst

An: Stadt Fürth Sitzungsdienst
Betreff: WG: Synopse zur Geschäftsordnung des Fürther Stadtrats

Von: Stadt Fürth Rechtsamt <ra@fuerth.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2026 10:55
An: Stadt Fürth Sitzungsdienst <sitzungsdienst@fuerth.de>
Betreff: WG: Synopse zur Geschäftsordnung des Fürther Stadtrats

Sehr geehrter Herr Vorlaufer,

im Auftrag von Frau Rotter sende ich Ihnen folgende Stellungnahme:

Wie telefonisch mit Ihnen besprochen, haben wir die Änderungsvorschläge zum § 16 der GeschO des Stadtrats und zum neu eingeführten Ordnungsgeld geprüft.

§ 16 Satz 3 gehört vom Sachzusammenhang her zu Satz 1 und sollte daher zu Satz 2 werden. Satz 2 sollte folglich Satz 3 werden.

Die Regelung zum Ordnungsgeld (neuer § 34 Abs. 11) gibt 1:1 den Gesetzestext wieder und dürfte daher nicht zu beanstanden sein.

In Abs. 12 (bisher Abs. 11) wird beim Ausschluss von der Sitzung noch der Begriff der fortgesetzten erheblichen Störung etwas näher präzisiert, was der gängigen Formel der Rechtsprechung entspricht (vgl. BayVGH BayVBl. 1988, 16(17)). Auch dies dürfte daher unproblematisch sein.

In Abs. 10 ist nun außerdem keine Rüge mehr vorgesehen, sondern bei Verstößen ist sofort ein Ordnungsruf vorzunehmen. Da diese Ordnungsmaßnahmen wie Rüge, Ordnungsruf und Wortentzug ja ohnehin optional sind (vgl. WGG Art. 53 GO, Rn. 9), ist es mE nicht zu beanstanden, wenn vor einem Ordnungsruf jetzt nicht erst noch eine Rüge erteilt werden muss. Auch dass der Ordnungsruf bei einem Verstoß jetzt zwingend vorzunehmen ist und nicht mehr im Ermessen des Vorsitzenden steht, dürfte auf dieser Stufe noch OK sein.

Beim Durchlesen der Synopse ist in § 27 Abs. 3 folgendes aufgefallen: Wenn die dritten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen, ist dies ja ein gewisser Aufwand. Es sollte daher klargestellt werden, dass dies bei städtischen Mitarbeitenden entbehrlich ist, da diese ja ohnehin per Amtseid bzw. Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
i.A.

Heike Kall



Rechtsamt
Schwabacher Straße 170
90763 Fürth
Tel. 0911/974-2301
Fax. 0911/974-2310
www.fuerth.de